

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Rosin (CDU)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung

Kontrollen, Erkenntnislage und Bekämpfung von Menschenhandel und illegalen Strukturen im Prostitutionsmilieu in Thüringen

Die Antworten der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 8/1735 „Kampf gegen Menschenhandel und Zwangsprostitution in Thüringen/Nordisches Modell“ (Drucksache 8/2847) zeigen, dass in zentralen Bereichen der Prostitution, des Menschenhandels sowie möglicher organisierter Strukturen nur eingeschränkte oder keine belastbaren Erkenntnisse vorliegen. Zugleich wurde darauf hingewiesen, dass eine vollständige Beantwortung der Anfrage innerhalb der vorgesehenen Frist nicht möglich gewesen sei und statistische Angaben teilweise nicht rechtzeitig ermittelt oder nicht systematisch erfasst werden konnten.

Dennoch wurden bei Kontrollen weiterhin Verstöße gegen Vorgaben des Prostituiertenschutzgesetzes festgestellt, darunter fehlende Anmeldebescheinigungen, fehlende Aufenthaltserlaubnisse, illegale Betreiberstrukturen sowie Mängel bei Sicherheitsvorrichtungen. Gleichzeitig bestehen Hinweise auf verdeckte Formen der Prostitution, insbesondere in Wohnungen und temporär genutzten Räumlichkeiten.

Es bleibt damit unklar, in welchem Verhältnis festgestellte Verstöße zu behördlichen Maßnahmen stehen, wie hoch mögliche Dunkelfelder einzuschätzen sind und ob bestehende Kontroll- und Vollzugsstrukturen ausreichend wirksam sind.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung** hat die **Kleine Anfrage 8/2412** vom 12. Mai 2026 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 28. Juli 2026 beantwortet:

Vorbemerkung:

Die statistische Erfassung nach dem Prostituiertenschutzgesetz richtet sich nach den §§ 35 ff. des Prostituiertenschutzgesetzes in Verbindung mit der Prostitutions-Statistikverordnung. Erfasst werden ausschließlich die dort vorgesehenen Merkmale. Die in der Kleinen Anfrage genannten Sachverhalte, insbesondere Kontrollen sowie festgestellte Verstöße gegen Vorschriften des Prostituiertenschutzgesetzes, sind nicht Gegenstand der Bundesstatistik und werden auf dieser Rechtsgrundlage nicht statistisch erhoben. Soweit möglich wurden Erkenntnisse aus Verwaltungsvorgängen und Kontrolldokumentationen der zuständigen Vollzugsbehörden zusammengetragen. Die insoweit übermittelten Angaben beruhen nicht auf einer landesweit einheitlichen statistischen Erfassung.

1. Welche der in der Antwort zur Kleinen Anfrage 8/1735 angekündigten fehlenden Daten und Erkenntnisse liegen der Landesregierung inzwischen vor?

Antwort:

Für das Jahr 2025 ist die Anzahl der Kontrollen von Prostitutionsstätten auf 24 gestiegen. Zum Zeitpunkt der Beantwortung der Kleinen Anfrage 8/1735 lagen die Zahlen für das zweite Halbjahr 2025 noch nicht

von allen Vollzugsbehörden vollständig vor. Unter Verweis auf die Vorbemerkung zur Kleinen Anfrage 8/1735 wird mitgeteilt, dass vor dem Jahr 2022 keine Kontrollen durch die Vollzugsbehörden erfolgten. Die Zuständigkeit lag beim Landesverwaltungsamt. Der Bereich des Prostituiertenschutzgesetzes musste zunächst aufgebaut werden. Zudem bestand zu diesem Zeitpunkt keine Ortsnähe.

Darüber hinaus kann die vervollständigte Darstellung der Opferzahlen von Menschenhandel und/oder Zwangsprostitution der Anlage 1 entnommen werden.

2. Welche ergänzenden statistischen Angaben konnten seit der Beantwortung der Kleinen Anfrage 8/1735 insbesondere zu Kontrollen von Prostitutionsstätten, festgestellten Verstößen gegen Vorgaben des Prostituiertenschutzgesetzes, Opfern von Menschenhandel und Zwangsprostitution sowie zu Täterstrukturen und Tätergruppierungen im Bereich organisierter Prostitution erhoben werden?

Antwort:

Bisher wurden im Jahr 2026 (Stand: 14. Juli 2026) von den Vollzugsbehörden – teilweise im Zusammenwirken mit der Polizei – insgesamt 37 Kontrollen von Prostitutionsstätten vorgenommen.

Für das Jahr 2026 (Stand: 14. Juli 2026) sind folgende Verstöße aus den Kontrolldokumentationen der Vollzugsbehörden erhoben worden:

- Beschäftigung von Prostituierten ohne gültige Anmeldebescheinigung: 8
- Wohnnutzung von Arbeitszimmern: 1

Statistische Erhebungen zu Opfern von Menschenhandel und Zwangsprostitution sind der Anlage 1 zu entnehmen. Die Angaben zur Altersstruktur und zu den Staatsangehörigkeiten der Tatverdächtigen können der Anlage 2 entnommen werden. Darüber hinaus liegen unter Verweis auf die Antwort zur Frage 4 der Kleinen Anfrage 8/1735 keine spezifischen Erkenntnisse zu Täterstrukturen und Tätergruppierungen in Thüringen vor.

3. Welche Gründe lagen konkret dafür vor, dass die in der Antwort zur Kleinen Anfrage 8/1735 fehlenden Daten innerhalb der Frist nicht ermittelt oder bereitgestellt werden konnten?

Antwort:

Die im Rahmen der Kleinen Anfrage 8/1735 gestellten Fragestellungen zielten (teilweise) auf Daten ab, welche nicht in dem Umfang einer statistischen Erfassung oblagen, sodass eine „händische“ Auszählung durch die Vollzugsbehörden erfolgen musste. Dies war mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden.

4. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung seit der Beantwortung der Kleinen Anfrage 8/1735 ergriffen, um künftig eine vollständige statistische Erfassung und Auswertung im Bereich Menschenhandel, Zwangsprostitution und Prostitutionsstätten sicherzustellen?

Antwort:

Die statistische Erfassung des Menschenhandels und/oder der Zwangsprostitution erfolgt in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Die PKS ist eine sogenannte Ausgangsstatistik, die jährlich aufbereitet wird. Grundlage hierfür sind die verbindlichen „Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik“ (PKS-Richtlinien), die gemeinsam von Bund und Ländern vereinbart worden sind. Eine Änderung der bundesweit einheitlichen Erhebungsmethodik ist aus Sicht der Landesregierung nicht angezeigt.

Grundlage der statistischen Erfassung im Bereich des Prostituiertenschutzgesetzes stellt das Prostituiertenschutzgesetz in Verbindung mit der Prostitutions-Statistikverordnung dar. Bei beiden Vorschriften handelt es sich um Bundesvorschriften, welche Vorgaben zur statistischen Erfassung enthalten. Über die bundesrechtlich vorgeschriebenen statistischen Erhebungen hinaus bestehen derzeit keine gesetzlichen Verpflichtungen zur Erfassung weiterer Merkmale. Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Frage 3 verwiesen.

5. Beabsichtigt die Landesregierung, eine landesweit einheitliche statistische Erfassung von Kontrollen, Verstößen und Delikten im Zusammenhang mit Prostitutionsstätten einzuführen; wenn ja, wann; wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Derzeit bestehen keine Planungen zur Einführung einer landesweit einheitlichen Statistik über Kontrollen und Verstöße. Im Übrigen wird auf die Antwort zur Frage 4 verwiesen.

6. Wie bewertet die Landesregierung insgesamt die Wirksamkeit der bisherigen Kontrollpraxis im Bereich der Prostitution in Thüringen, insbesondere vor dem Hintergrund der festgestellten Verstöße und der nur eingeschränkt vorhandenen statistischen Datengrundlagen?

Antwort:

Die Landesregierung bewertet die Kontrollen als wichtigen Bestandteil der Gefahrenabwehr sowie der Durchsetzung der Vorgaben des Prostituiertenschutzgesetzes. Festgestellte Verstöße belegen, dass Kontrollen erforderlich sind und zur Aufdeckung von Rechtsverstößen beitragen. Aus der Zahl der festgestellten Verstöße allein können jedoch keine belastbaren Rückschlüsse auf das tatsächliche Gesamtgeschehen oder die Wirksamkeit der Kontrollpraxis gezogen werden. Kontrollen erfolgen grundsätzlich risikoorientiert und anlassbezogen.

7. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zur tatsächlichen Verbreitung nicht angemeldeter beziehungsweise verdeckter Prostitution sowie zu möglichen Dunkelfeldern vor und wie wird diese Situation bewertet?

Antwort:

Belastbare Erkenntnisse zum tatsächlichen Umfang nicht angemeldeter beziehungsweise verdeckter Prostitution liegen nicht vor. Dennoch ist aufgrund der Natur des Phänomenbereichs von einem (nicht quantifizierbaren) Dunkelfeld auszugehen. Hinweise auf nicht angemeldete oder verdeckte Prostitutionsausübung ergeben sich im Einzelfall unter anderem im Rahmen von Kontrollen, Strafverfahren oder behördlichen Hinweisen. Von Schätzungen des Dunkelfelds sieht die Landesregierung grundsätzlich ab.

8. In welchem Umfang stehen die festgestellten Verstöße sowie die bekannten Fälle von Menschenhandel oder Zwangsprostitution nach Einschätzung der Landesregierung in einem strukturellen oder organisatorischen Zusammenhang?

Antwort:

Die Landesregierung stuft jeden Verdacht auf Menschenhandel, Zwangsprostitution oder sonstige Formen der Ausbeutung mit hoher Priorität ein. Nach den vorliegenden Erkenntnissen besteht jedoch kein genereller oder regelhafter Zusammenhang zwischen festgestellten ordnungsrechtlichen Verstößen gegen Vorschriften des Prostituiertenschutzgesetzes und Fällen des Menschenhandels oder der Zwangsprostitution. Erkenntnisse zu organisatorischen oder strukturellen Zusammenhängen ergeben sich jeweils nur aus den Ermittlungen im konkreten Einzelfall.

9. Wie erklärt die Landesregierung, dass es trotz wiederholt festgestellter Verstöße bislang zu keinem Widerruf oder keiner Rücknahme von Betriebserlaubnissen gekommen ist?

Antwort:

Die Entscheidung über den Widerruf oder die Rücknahme einer Erlaubnis nach dem Prostituiertenschutzgesetz richtet sich nach den gesetzlichen Voraussetzungen des Prostituiertenschutzgesetzes sowie den allgemeinen verwaltungsverfahrenrechtlichen Vorschriften (Verhältnismäßigkeit). Sie erfolgt stets auf Grundlage einer Prüfung des jeweiligen Einzelfalls.

Nicht jeder festgestellte Verstoß gegen Vorschriften des Prostituiertenschutzgesetzes führt zum Widerruf oder zur Rücknahme einer Erlaubnis. Vielmehr sind Art, Schwere und Häufigkeit der Verstöße sowie deren Bedeutung für die Zuverlässigkeit der Erlaubnisinhaberin oder des Erlaubnisinhabers zu würdigen.

10. Welche Schlussfolgerungen zieht die Landesregierung aus den weiterhin bestehenden Datenlücken sowie der bisherigen Entwicklung für zukünftige gesetzgeberische oder vollzugstechnische Maßnahmen, insbesondere auch im Hinblick auf alternative Regulierungsansätze wie das sogenannte Nordische Modell?

Antwort:

Die Landesregierung bewertet eine belastbare Erkenntnisgrundlage als wichtige Voraussetzung für die Bewertung der Wirksamkeit bestehender gesetzlicher Regelungen sowie des Verwaltungsvollzugs. Soweit bestimmte Sachverhalte nicht aufgrund gesetzlicher Vorgaben statistisch erfasst werden, sind belastbare Aussagen nur eingeschränkt möglich. Hieraus ergibt sich jedoch nicht zwingend ein Erfordernis zur Einführung weitergehender statistischer Erhebungen. Der Umfang statistischer Erfassungen ist insbesondere unter Berücksichtigung ihres Erkenntnisgewinns, des Verwaltungsaufwands sowie datenschutzrechtlicher Vorgaben zu bewerten. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 4 und 5 verwiesen.

Das Gesetzgebungsverfahren hinsichtlich des Entwurfs der Bundesregierung für ein Gesetz zur Stärkung der strafrechtlichen Verfolgung des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung sowie zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1712 ist noch nicht abgeschlossen. Der Entwurf sieht eine grundlegende Überarbeitung und Neufassung der insoweit betroffenen Tatbestände (§§ 180 bis 182, 232 bis 233a Strafgesetzbuch) vor, was insbesondere eine Anpassung der Strafverfolgungsstatistik erforderlich machen wird. Auch der Aussagewert dieser Daten im Hinblick auf nicht geltende alternative Regulierungsansätze – etwa das Nordische Modell – wird jedoch beschränkt sein, da diese Daten dann nur für das geltende Recht vorliegen werden.

Hinsichtlich des sogenannten Nordischen Modells wird auf die Antwort der Landesregierung zur Frage 9 der Kleinen Anfrage 8/1735 (Drucksache 8/2847) verwiesen. In Bezug auf die dort dargestellte Bewertung haben sich keine wesentlichen Änderungen ergeben. Die Landesregierung hat weiterhin keine abschließende Position zum Nordischen Modell. Eine Bewertung setzt eine sorgfältige Abwägung der mit einem solchen Regulierungsansatz verbundenen Chancen und Risiken sowie möglicher begleitender Maßnahmen voraus.

In Vertretung
Müller
Staatssekretär

Anlagen*

* Auf einen Abdruck der Anlagen wird verzichtet. Die Anlagen stehen unter der oben genannten Drucksachenummer elektronisch im Abgeordneteninformationssystem und in der Parlamentsdatenbank unter der Internetadresse <https://parldok.thltcloud.de/parldok> zur Verfügung. Die Fragestellerin und die Fraktionen erhalten je ein Exemplar der Anlagen in der Papierfassung.

Polizeiliche Kriminalstatistik Thüringen

	Jahr	O p f e r			Kinder	Jugendl.	Heranw.	Erwachs.
		gesamt	männl.	weibl.	bis 14 J.	14 - 18 J.	18 - 21 J.	ab 21 Jahre
Menschenhandel insgesamt	2017	keine Fälle erfasst						
895000	2018	9	4	5	2	5	0	2
	2019	7	1	6	2	2	2	1
	2020	17	3	14	0	11	3	3
	2021	16	2	14	0	12	0	4
	2022	17	3	14	0	12	2	3
	2023	13	4	9	0	9	2	2
	2024	14	3	11	0	11	0	3
	2025	22	4	18	1	15	2	4
darunter:								
* Menschenhandel, Zwangs-	2017	keine Fälle erfasst						
prostitution, Zwangsarbeit,	2018	2	1	1	0	0	0	2
Ausbeutung der Arbeitskraft,	2019	5	1	4	2	0	2	1
und Ausbeutung unter Aus-	2020	6	2	4	0	0	3	3
nutzung einer Freiheitsbe-	2021	4	1	3	0	0	0	4
raubung §§ 232, 232a, 232b,	2022	6	1	5	0	1	2	3
233, 233a StGB	2023	4	1	3	0	0	2	2
239000	2024	3	0	3	0	0	0	3
	2025	6	0	6	0	0	2	4
<u>darunter:</u>								
Menschenhandel § 232 StGB	2017	keine Fälle erfasst						
239100	2018	2	1	1	0	0	0	2
	2019	4	1	3	2	0	1	1
	2020	2	1	1	0	0	0	2
	2021	2	1	1	0	0	0	2
	2022	4	1	3	0	1	1	2
	2023	1	0	1	0	0	1	0
	2024	keine Fälle erfasst						
	2025	1	0	1	0	0	0	1

Zwangsprostitution	2017	keine Fälle erfasst						
§ 232a StGB	2018	1 Fall unter Schlüssel 239220 erfasst. Dieses Delikt erfordert keine Opferangaben.						
239200	2019	1	0	1	0	0	1	0
	2020	3	0	3	0	0	3	0
	2021	2	0	2	0	0	0	2
	2022	2	0	2	0	0	1	1
	2023	1	0	1	0	0	0	1
	2024	1	0	1	0	0	0	1
	2025	4	0	4	0	0	2	2

Polizeiliche Kriminalstatistik Thüringen

	Jahr	Tatverdächtige				Staatangehörigk. der Nichttdt. TV
		insgesamt	männl.	weibl.	Nichttdt. TV	
Menschenhandel insgesamt	2017	keine Fälle erfasst				
895000	2018	11	10	1	3	2 Rumänien; 1 Russ.
	2019	10	7	3	5	1 Montenegro; 4 ohne Angaben
	2020	13	13	0	2	1 Afghanistan; 1 Pakistan
	2021	15	14	1	8	1 Bulgarien; 2 Ungarn; 1 Armenien; 1 Vietnam; 1 Irak; 2 Syrien
	2022	11	9	2	5	1 Bulgarien; 2 Rumänien; 2 Syrien
	2023	11	9	2	2	1 Ungarn; 1 Indien
	2024	11	11	0	4	1 Albanien; 1 Kosovo; 1 Rumänien; 1 Algerien
	2025	28	26	2	4	2 Rumänien; 1 China; 1 Thailand
darunter:						
* Menschenhandel, Zwangsprostitution, Zwangsarbeit, Ausbeutung der Arbeitskraft, und Ausbeutung unter Aus-	2017	keine Fälle erfasst				
nutzung einer Freiheitsbe-	2018	5	4	1	3	2 Rumänien; 1 Russ.
raubung §§ 232, 232a, 232b, 233, 233a StGB	2019	7	4	3	4	4 ohne Angaben
239000	2020	5	5	0	0	
	2021	5	4	1	5	1 Bulgarien; 2 Ungarn; 1 Armenien; 1 Vietnam
	2022	5	3	2	4	1 Bulgarien; 2 Rumänien; 1 Syrien
	2023	4	2	2	0	
	2024	2	2	0	0	
	2025	17	15	2	0	
darunter:						
Menschenhandel § 232 StGB	2017	keine Fälle erfasst				
239100	2018	4	3	1	3	2 Rumänien, 1 Russ.
	2019	6	3	3	4	4 ohne Angaben; 1 Montenegro
	2020	1	1	0	0	
	2021	3	2	1	3	2 Ungarn; 1 Vietnam
	2022	3	2	1	2	2 Rumänien
	2023	0	0	0	0	
	2024	keine Fälle erfasst				0
	2025	0	0	0	0	
Zwangsprostitution	2017	keine Fälle erfasst				
§ 232a StGB	2018	1	1	0	0	
239200	2019	1	1	0	1	1 Montenegro
	2020	2	2	0	2	1 Afghanistan; 1 Pakistan
	2021	2	2	0	2	1 Bulgarien; 1 Armenien
	2022	2	1	1	2	1 Bulgarien; 1 Syrien
	2023	1	1	0	0	
	2024	1	1	0	1	1 Kosovo
	2025	16	15	1	3	2 Rumänien; 1 China